

# Gemeinsamer Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung

## Einschulung

ASKO bleibt Ansprechpartner für die Eltern/Erziehungsberechtigten

Eltern /  
Erziehungsberechtigte

stellen über die **ASKO** (Arbeitsstelle Kooperation) einen **Antrag auf Gemeinsamen Unterricht** → **Erstgespräch Eltern** (Infomappe)

- ASKO legt ein Datenblatt/Tabelle für das Kind an.
- Versand der Schweigepflichtentbindung.

Überprüfung (sonderpädagogisches Gutachten) und **Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogisches Bildungsangebot** über das Staatliche Schulamt

**Recherche passender Angebote (gruppenbezogen)** durch Sprengelschulrat und Sonderschulrat, **Information** über Anträge und **Klärung der Unterstützung** durch außerschulische Partner (Leistungsträger / Schülerbeförderung)

Staatliches Schulamt beruft gegebenenfalls **Bildungswegekonferenz** ein: Eltern, ggfs. Sprengelschulrat, Schulrat Martens / Schulrätin Schira, SL allgemeine Schule, ggfs. SL Sonderschule, ASKO (Protokoll), Eingliederungs- / Jugendhilfe (Kostenträger)

- Darstellen der möglichen sonderpädagogischen Bildungsangebote
- Abklärung, ob dem sonderpädagogischen Förderbedarf mit der beantragten Maßnahme Rechnung getragen werden kann
- Abklärung/Festlegung der sächlichen und personellen Ressourcen

Entscheidung über den schulischen Lernort durch das Staatliche Schulamt und **Erstellung eines zeitlich befristeten Bescheids (sonderpädagogischer Förderbedarf / Lernort / Bildungsgang)**

Zeitnah **vor Ablauf der Befristung**: Evaluation der Maßnahme und Rückmeldung der Schule an das Staatliche Schulamt